



## GESUCH FÜR WASSERBEZUG AB HYDRANT

### Gesuchsteller /in:

Firma / Organisation:

\_\_\_\_\_

Name und Vorname (Verantwortliche Person)

\_\_\_\_\_

Adresse: (Strasse; Nr.; Ort)

\_\_\_\_\_

\_\_\_\_\_

Telefon:

\_\_\_\_\_

Natel:

\_\_\_\_\_

### Verrechnungsadresse für Wasserbezug:

*(wenn gleich wie Gesuchsteller bitte ankreuzen)*

gleich wie Gesuchsteller

Firma / Organisation:

\_\_\_\_\_

Name und Vorname: (z.Hd.)

\_\_\_\_\_

Adresse: (Strasse; Nr.; Ort)

\_\_\_\_\_

\_\_\_\_\_

### Zweck der Wasserentnahme und geschätzter Wasserbedarf:

**einmalige Benützung:** *(zutreffendes ankreuzen)*

Erdsonden-Bohrung  Bauprovisorium  Saug-/Spülwagen  Strassenreinigung  Trinkwasserlieferung an private Landwirtschaftsbetriebe

andere Gründe: \_\_\_\_\_

**wiederkehrende Benützung:** *(zutreffendes ankreuzen)*

grosse Wasserbezüge, z.B. für Bewässerung von Kulturen, Trinkwasserlieferung an private Landwirtschaftsbetriebe

geschätzter Wasserbedarf:

\_\_\_\_\_ m<sup>3</sup>

**effektiv bezogene, verrechenbare Wassermenge:**

*(Wird durch die Wasserversorgung nach Bezugsende eingetragen)*

\_\_\_\_\_ m<sup>3</sup>

### Datum / Zeitraum der Benützung:

von (Datum): \_\_\_\_\_ bis (Datum): \_\_\_\_\_

### Standort der Wasserentnahme:

Hydrant-Nr.: \_\_\_\_\_

Standort / Gebietsbezeichnung: \_\_\_\_\_

**Der Gesuchsteller / Die Gesuchstellerin:**

(Datum, Unterschrift)

\_\_\_\_\_

**Wasserversorgung Gemeinde Udligenswil**

*(Verantwortlicher oder Stellvertretung)*

(Datum, Unterschrift  
und Stempel)

\_\_\_\_\_

Wasserbezug bewilligt  
 Wasserbezug bewilligt mit Vorbehalt  
 Wasserbezug nicht bewilligt



Ort:  
Udligenswil

Datum:  
im Jahr 2018

## Allgemeine Bestimmungen und Weisungen für Trinkwasserbezüge ab Hydranten

Wir weisen explizit darauf hin, dass unerlaubte Wasserbezüge ab allen Hydranten in der Einwohnergemeinde Udligenswil ohne gültige Bezugsbewilligung untersagt sind und verfolgt werden!

Wird geplant ein Wasserbezug einmalig oder wiederkehrend durchzuführen, so ist der Bezüger / die Bezügerin verpflichtet vorgängig ein Gesuch mittels des Formulars *Gesuch für Wasserbezug ab Hydrant* auszufüllen und an die Wasserversorgung frühzeitig an folgende Adressen einzureichen;

Gemeinde Udligenswil  
Wasserversorgung  
Schlössligasse 2  
Postfach 18  
6044 Udligenswil

oder bei Dringlichkeit per Mail an:  
[wasserversorgung@udligenswil.ch](mailto:wasserversorgung@udligenswil.ch)

Die Wasserversorgung entscheidet anschliessend darüber ob das eingereichte Gesuch bewilligt oder abgelehnt wird und oder allfällige Vorbehalte erlassen werden.

Unsere Aufwendungen für Administration und Installation / Bedienung werden nach Aufwand verrechnet.

Der Preis pro bezogenem Kubikmeter (m<sup>3</sup>) Wasser beträgt aktuell **Fr. 3.20.- exkl. MwSt.**

Hinzu kommt eine Bewilligungsgebühr von **Fr. 50.-** gemäss Vollzugsverordnung zum Wasserversorgungsreglement vom 19. Juni 2012

Wasserbezüge ab Hydranten während den kalten Wintermonaten werden nur unter Berücksichtigung der jeweiligen Wetter- und Entnahmeverhältnisse bewilligt.

Wird der Wasserbezug früher beendet als im Gesuch angegeben, so ist die Wasserversorgung umgehend zu orientieren.

Alle eingereichten Gesuche mit dem Grund ein Schwimmbad zu füllen werden ohne weitere Stellungnahme abgewiesen.

Die Installation und der Abbau der nötigen Armaturen; Wasserzählvorrichtung und Rückflussverhinderung sowie Manipulationen an den Hydranten dürfen ausschliesslich nur durch die Organe der Wasserversorgung durchgeführt werden um Fehlbedienungen zu unterbinden. Hierzu liefert die Wasserversorgung Entnahme-Übergangsstücke bestehend aus Wasserzähler, Rückflussverhinderung und wenn gewünscht Entnahmearmaturen. Der Bezug darf nur über diese Spezial-Teile erfolgen.

Alle Arten von Störungen oder Beschädigungen am Hydrant und oder den installierten Armaturen müssen der Wasserversorgung gemeldet werden.

Für das Auftreten von allfälligen Schäden am Hydrant, Rohrleitungen oder den installierten Armaturen die auf den Gesuchsteller zurückzuführen sind haftet dieser vollumfänglich und wird ersatzpflichtig.

Es ist zu beachten, dass Hydranten in erster Linie der Feuerwehr zur Feuerbekämpfung im Brandfall dienen und daher jederzeit beansprucht werden müssen. Das heisst die Angehörigen der Feuerwehr sind jederzeit befugt das Provisorium zu demontieren und den Gebrauch als solches im Ereignisfall einzustellen. Es ist daher verständlich, dass die provisorische Wasserentnahme ab Hydrant vor allem für Bauwasser-Provisorien untersagt ist oder nur in von der Wasserversorgung bewilligten Ausnahmefällen und für sehr kurzfristige Zeiträume bewilligt werden kann.

Mit der rechtsgültigen Einreichung und Unterzeichnung des Formulars Gesuch für Wasserbezug ab Hydrant bestätigt der Gesuchsteller/in, die oben aufgeführten allgemeinen Bestimmungen und Weisungen vollumfänglich zu anerkennen.

### Verantwortlicher Wasserversorgung

Marcel von Arx